

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2008

Northeim, den 25.04.2008

Nr. 15

Inhalt:

Seite:

A Veröffentlichungen des Landkreises Northeim

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Northeim am 08.05.2008

242

B Veröffentlichungen der Städte und Gemeinden

./.

C Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserverband Raum Katlenburg

Haushaltssatzung 2008

243

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hannover/Süd-niedersachsen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

244

Landkreis Northeim
Der Landrat

Northeim, 25. April 2008

Bekanntmachung

**Öffentliche Sitzung
des Abfallwirtschaftsausschusses
Donnerstag, 08. Mai 2008, 16.00 Uhr,
Abfallzweckverband Südniedersachsen
Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland,
Besprechungsraum, 1. OG**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Abfallwirtschaftsausschusses vom 16.11.2007
3. Abfallzweckverband Südniedersachsen;
Mündlicher Sachstandsbericht des Geschäftsführers
4. Papierentsorgung im Landkreis Northeim
5. Mitteilungen und Anfragen

Abwasserverband Raum Katlenburg Haushaltssatzung 2008

Aufgrund des § 28 der Satzung des Abwasserverbandes ‚Raum Katlenburg‘ vom 29. Februar 1996 hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 18.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird mit den Gesamtbeträgen im Ergebnishaushalt

bei den ordentlichen Erträgen auf	1.293.000 €
bei den ordentlichen Aufwendungen auf	1.293.000 €
bei den außerordentlichen Erträgen auf	9.432 €
bei den außerordentlichen Aufwendungen auf	9.432 €

im Finanzhaushalt

bei den Investitionseinzahlungen auf	80.000 €
bei den Investitionsauszahlungen auf	646.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf -0 € festgesetzt.

§ 5

Der vorläufige Beitrag der Mitglieder (§ 29 der Satzung) wird wie folgt festgesetzt:

	Allgemeiner Beitrag	Beitrag für Ortsnetze	Gesamtbeitrag
Gemeinde Bilshausen	111.000 €	44.000 €	155.000 €
Gemeinde Bodensee	41.000 €	13.000 €	54.000 €
Gemeinde Katlenburg-Lindau	346.000 €	142.000 €	488.000 €
Gemeinde Krebeck	16.000 €	25.000 €	41.000 €
Stadt Northeim	43.000 €	20.000 €	63.000 €
Stadt Osterode	67.000 €	40.000 €	107.000 €
Samtgemeinde Radolfshausen	33.000 €	0 €	33.000 €
Firma Dr. Demuth	45.000 €	0 €	45.000 €
Summen	702.000 €	284.000 €	986.000 €

Katlenburg-Lindau, den 18.03.2008

Verbandsvorsteher

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

1. Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Aufgrund des § 18 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. §§ 29, 39 Abs. 5 bis 9 NGO in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am *29.02.2008* folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom 20.10.2006 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 - Besondere Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.

2. Der bisherige Absatz 2 entfällt.
3. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in § 1 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten geltend machen, und zwar bis zu einer Höhe von 8,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf max. 52,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

4. Es wird ein neuer § 3 eingefügt:

§ 3

Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstausfalls. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) ersetzt.

(2) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

- 2 -

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Zweckverband erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 8,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Der Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschl. des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes versäumt wird, berechnet.

5. Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

§ 4 Fahrtkosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrtkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung oder Arbeitsstelle und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der 2. Klasse,
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km,
- c) bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung von 0,07 € je km.

6. Der bisherige § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 66 NGO gilt entsprechend.

7. Der bisherige § 4 wird § 6.


Artikel II

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Goslar, 29.02.2008


Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung


Heike Schäffer
Kreisverwaltungsoberrätin
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin